

## **Reglement der Grenzwertkommission der suissepro**

### **Einleitende Bemerkungen**

Grenzwerte am Arbeitsplatz werden von der Suva nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Kreise rechtlich verbindlich festgelegt (VUV Art. 50.3 und Verfügung des EDI über die technischen Massnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten, die durch chemische Stoffe verursacht werden). Die Suva beaufsichtigt ausserdem die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufskrankheiten und damit auch die Einhaltung der Grenzwerte in allen Betrieben (VUV Art. 50.1).

Die Experten der Suva stützen sich bei den Herleitungen ihrer Vorschläge auf die Erkenntnisse anderer internationaler Komitees, auf wissenschaftliche Studien, auf die Beurteilung der Auswirkungen auf die Betriebe, auf die Einschätzung der Umsetzbarkeit der Grenzwerte durch andere Institutionen und auf Suva-eigene Erfahrungen ab. In aller Regel sind die Grenzwerte der Suva rein gesundheitsbasiert begründet.

Die allermeisten gesundheitsbasierten Grenzwerte der Suva sind in der Praxis mit «vernünftigem» Aufwand umsetzbar, ohne dass sozio-ökonomische Faktoren bei der Herleitung der Grenzwerte speziell berücksichtigt werden müssen. Bei möglichen Grenzwertanpassungen, bei denen die Suva aufgrund ihrer Kenntnisse grössere Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Massnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte in den Betrieben erwartet, holt sie vorab die Einschätzung der betroffenen Kreise und Verbände ab, wie und in welchem zeitlichen Rahmen die Einhaltung der Grenzwerte erreicht werden kann, und inwiefern sozioökonomische Faktoren bei der Setzung der Grenzwerte miteinbezogen werden müssen.

Grundsätzlich kann jedermann zu den jährlich neu festgelegten Grenzwerten Stellung beziehen ([grenzwerte@suva.ch](mailto:grenzwerte@suva.ch)). Auch Vorschläge für neue, noch nicht existierende Grenzwerte oder Änderungen können angebracht werden. Die Berücksichtigung von sowohl wissenschaftlichen Daten als auch sozio-ökonomischen Auswirkungen entspricht internationalen Gepflogenheiten bei der Setzung verbindlicher Grenzwerte.

Um eine unabhängige Beurteilung der Vorschläge seitens Suva für neue oder angepasste Grenzwerte zu erhalten, wurde auf Initiative der Suva anfangs der 1970er Jahre eine unabhängige Grenzwertkommission ins Leben gerufen. Die Grenzwertkommission wurde der suissepro (Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz) angegliedert. Sie diskutiert die Vorschläge der Suva an der jährlichen Grenzwertsitzung. Das Ziel dieser Sitzung ist es, die Suva zu beraten, so dass die Suva die Grenzwerte im Einvernehmen mit Grenzwertkommission festlegen kann. Die Kommis-

sion ist interdisziplinär zusammengesetzt. Sie besteht idealerweise aus Vertretern der Akademie, der Grossindustrie und KMUs, von Bund, Kantonen und der Suva, wenn möglich aus Gebieten verschiedener Landessprachen. Diese Zusammensetzung gewährleistet die Berücksichtigung des wissenschaftlichen Hintergrunds, der praktischen Umsetzbarkeit und der regulatorischen Vorschriften, und hat sich in den fünfzig Jahren des Bestehens der Kommission bewährt.

Die Statuten der suissepro regeln die grundsätzliche Einberufung von Kommissionen, ergänzend gelten die Vorgaben des untenstehenden Reglements.

## Artikel

### Art. 1 Aufgabenbereich

Die Grenzwertkommission berät die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) in ihrer Tätigkeit bei der Setzung von Arbeitsplatzgrenzwerten aufgrund der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten Art. 50.3. Sie beurteilt sowohl die wissenschaftlichen als auch die sozio-ökonomischen Überlegungen der Suva.

### Art. 2 Einberufung

<sup>1</sup> Die Grenzwertkommission tagt in der Regel einmal pro Jahr und wird durch den Präsidenten einberufen. Sie kann jedoch jederzeit innert nützlicher Frist einberufen werden, falls drei Mitglieder es verlangen.

<sup>2</sup> Einladung, Traktandenliste und einschlägige Unterlagen sind den Mitgliedern wenigstens zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Grenzwertkommission nehmen regelmässig und aktiv an den Sitzungen teil.

### Art. 3 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Grenzwertkommission verfügen über wissenschaftliche und/oder praktische Erfahrung im Umgang mit Grenzwerten oder den entsprechenden Regulatorien.

<sup>2</sup> Neue Mitglieder werden in der Regel von der Grenzwertkommission vorgeschlagen. Die Vorschläge werden der suissepro an der Delegiertenversammlung unterbreitet. Die Delegiertenversammlung wählt gemäss Statuten die Mitglieder der Grenzwertkommission. Interessenskonflikte der Kandidaten für die Grenzwertkommission sind vor der Wahl offenzulegen<sup>1</sup>.

<sup>3</sup> Mitglieder werden für eine Amtsperiode von 4 Jahren gemäss Statuten gewählt. Diese Amtsperiode wird still verlängert, falls vor Ablauf der Amtsperiode keine Gegenstimmen geäussert werden. Es gibt keine maximale Dauer für eine Mitgliedschaft. Ein Mitglied kann jederzeit zurücktreten. Ebenso kann ein Mitglied von der Grenzwertkommission ausgeschlossen werden, falls zwei Drittel der an der Grenzwertsitzung anwesenden Mitglieder dafür stimmen (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) und dies an der Delegiertenversammlung der suissepro bestätigt wird.

---

<sup>1</sup> Ein Interessenskonflikt kann zum Beispiel dann bestehen, wenn der Arbeitgeber oder die Mitgliedschaft in einer politischen oder nicht-gouvernementalen Organisation die kritische Objektivität beeinflussen könnte. Interessenskonflikte ergeben sich aus dem der Wahl beigelegten Lebenslauf.

<sup>4</sup> Die Zusammensetzung der Grenzwertkommission soll die Berücksichtigung des wissenschaftlichen Hintergrunds, der praktischen Umsetzbarkeit und der regulatorischen Vorschriften gewährleisten. Die Mitglieder der Grenzwertkommission sollen sich interdisziplinär aus den folgenden Institutionen und Fachbereichen zusammensetzen:

#### Institutionen

- Universitäten und Hochschulen Bund und Kantone
- Industrie
- KMUs oder Vertreter von Branchenlösungen
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)
- Andere

#### Fachbereiche

- Toxikologie
- Arbeitshygiene
- Arbeitsmedizin
- Andere

<sup>5</sup> Der Präsident der Kommission wird gemäss Statuten aus der Mitte der Kommission gewählt. Die Amtsperiode von 4 Jahren gilt auch für den Präsidenten.

<sup>6</sup> Die Kommission überprüft alle 4 Jahre die Zusammensetzung der Kommission und schlägt bei Rücktritten aus der Kommission geeignete Ersatzpersonen vor.

<sup>7</sup> Die Experten werden ad personam gewählt und beraten die Suva unabhängig von der Zugehörigkeit zu ihrer Institution.

<sup>8</sup> Der Präsident der Kommission wird gemäss Statuten aus der Mitte der Kommission gewählt.

### **Art. 4 Abstimmungen**

<sup>1</sup> Die Grenzwertkommission fasst alle Beschlüsse im Plenum. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> In der Regel sollen Beschlüsse im Rahmen der Diskussion während der Sitzung gefasst werden - Abstimmungen zur Beschlussfassung werden nur in Ausnahmefällen durchgeführt. Eine Abstimmung kann auf Wunsch eines Mitglieds durchgeführt werden. Ein Antrag der Suva gilt dann als abgelehnt, wenn sich mindestens zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder gegen den Antrag der Suva aussprechen (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Stimmberechtigt sind sämtliche anwesenden Kommissionsmitglieder (entgegen der Statuten von suissepro). Die Suva kann im Fall einer Ablehnung ihren Antrag unter Vorlage neuer Unterlagen im darauffolgenden Jahr erneut traktandieren.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen oder wenn anderweitig erforderlich kann die Meinungsäusserung der Mitglieder auf schriftlichem Wege eingeholt werden und, wenn von einem Mitglied gewünscht, eine Abstimmung auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

#### **Art. 5 Subkommissionen**

Zur Entlastung des Plenums kann der Präsident für die Behandlung einzelner Gebiete oder Fragen permanente oder ad hoc-Subkommissionen bilden. Über deren Arbeiten sind die übrigen Mitglieder regelmässig zu orientieren.

#### **Art. 6 Sekretariat**

Das Sekretariat der Grenzwertkommission wird von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) geführt.

#### **Art. 7 Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder, die beigezogenen Sachverständigen und die Vertreter von Wirtschaftsbranchen unterstehen der Schweigepflicht.

<sup>2</sup> Sie haben insbesondere den Gang der Verhandlungen, den Inhalt von Anträgen und Voten, die Namen der Antragsteller und Votanten, die Abstimmungen, Protokolle, Verwaltungsberichte, das Grenzwertdossier sowie alle andern für die Diskussion verfassten Unterlagen geheim zu halten.

#### **Art. 8 Publikation**

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung der Kommission ist transparent und wird von suissepro mit Institutionszugehörigkeit und Fachspezialität(en) öffentlich publiziert.

<sup>2</sup> Das Beschlussprotokoll (nicht jedoch das Verbatimprotokoll) ist Bestandteil des Jahresberichts der Grenzwertkommission an die Suissepro. Die Delegiertenversammlung genehmigt den Jahresbericht der Kommission gemäss Statuten. Die fachlichen Begründungen eines Beschlusses dürfen von der Suva veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

<sup>3</sup> Die Publikation von Grenzwerten und Grenzwertbegründungen ist Sache der Suva. Die neuen Grenzwerte werden in einer eigenen Liste nach der Sitzung der Grenzwertkommission auf [www.suva.ch/grenzwerte](http://www.suva.ch/grenzwerte) publiziert.

## Art. 9 Entschädigungen

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder und beigezogenen unabhängigen Sachverständigen beziehen keine Entschädigungen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Festsetzung von Beiträgen an die Kommission.

## Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 2.4.2020 in Kraft.

Der Präsident der Grenzwertkommission

Der Vorsitzende von suissepro

Michael  
Arand

M. Arand

Digitally signed by Michael Arand  
DN: cn=Michael Arand,  
o=University of Zurich,  
ou=Institute of Toxicology,  
email=arand@pharma.uzh.ch,  
c=CH  
Date: 2020.04.02 10:52:17 +01'00'



B. Albrecht